7428/J
vom 23.10.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Die Narrativliste im Verfassungsschutzbericht 2024 und ihre Verwendung zur Etikettierung parlamentarischer Meinungsäußerungen**

Der Verfassungsschutzbericht 2024 der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) definiert auf Seite 111 den Begriff „Desinformation" als falsche Inhalte und Informationen, „die mit einer Täuschungsabsicht gezielt verbreitet werden". Ausdrücklich wird dabei zwischen Desinformation und Falschinformationen unterschieden, die ohne Täuschungsabsicht bzw. irrtümlich generiert und veröffentlicht werden. Der Bericht führt weiter aus, dass Desinformation auf vorsätzliche Täuschung und Beeinflussung abziele.[1]

Im Abschnitt über Desinformation und hybride Kriegsführung hält die DSN für das Wahljahr 2024 fest, dass in Österreich insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Wahl angeblich prorussische Desinformationskampagnen beobachtet worden seien. Der Bericht führt dabei unter anderem aus, dass verfassungsschutzrelevante Szenen und Alternativmedien als Katalysatoren russischer Desinformationskampagnen fungiert hätten. Hinsichtlich der österreichischen Nationalratswahl im Herbst 2024 heißt es demgegenüber ausdrücklich, dass keine der zuvor beschriebenen, technisch unterstützten staatlich gelenkten russischen Einflussoperationen erkennbar gewesen sei.

Auf Seite 113 werden daraufhin fünf „Hauptnarrative russischer Desinformationskampagnen" angeführt, die „in Bezug auf das Wahljahr 2024 in Österreich festgestellt" worden seien. Dabei handelt es sich um folgende Aussagen:

- „Die Unterstützung der Ukraine durch Europa ist sinnlos";
- „Die Sanktionen gegen Russland sind wirkungslos und zum Nachteil der Bevölkerung";
- „Kältewinter: Drohende Energiekrise, sollte Österreich russische Gasimporte stoppen";
- „Österreich droht bei einem russischen Gasausstieg die Deindustrialisierung und der ökonomische Niedergang";
- „Österreich steht der NATO-Beitritt bevor".

Unmittelbar bei dieser Aufzählung werden im Verfassungsschutzbericht weder einzelne Urheber noch konkrete Beispielfälle, Quellen oder die Methodik dargestellt, anhand derer diese fünf Formulierungen ausgewählt und als Hauptnarrative eingeordnet wurden.

Am 29. September 2026 präsentierten NEOS-Europaabgeordneter Helmut Brandstätter und NEOS-Klubobmann Yannick Shetty eine Studie des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) mit dem Titel „Verbreitung russischer Desinformationsnarrative im österreichischen parlamentarischen Diskurs". Ausgangs-

[1] https://www.dsn.gv.at/501/files/vsb/205_2025_vsb_2024_v20250929_webbf.pdf (aufgerufen am 05.10.2026)

punkt der Untersuchung bilden genau diese fünf im Verfassungsschutzbericht 2024 enthaltenen Narrative. Die zunächst auf der Website der NEOS veröffentlichte Fassung trägt das Datum Dezember 2025 und wurde laut Deckblatt bzw. Studienangabe durch die Renew-Gruppe im Europäischen Parlament finanziell unterstützt.[2]

Diese ältere Fassung untersuchte 11.490 Reden im Nationalrat zwischen Februar 2022 und Februar 2025. Die parlamentarischen Redebeiträge wurden mittels Large Language Models danach untersucht, ob sie inhaltlich den fünf aus dem Verfassungsschutzbericht übernommenen Narrativen entsprachen. Die Qualität der automatisierten Klassifikation wurde dabei anhand eines handkuratierten Testsets von lediglich 39 Beiträgen überprüft, das sowohl reale Parlamentsreden als auch synthetische Testfälle enthielt. Auf dieser Grundlage wurden zunächst 2.533 sogenannte Narrativ-Instanzen ausgewiesen.

Am 29. September 2026 veröffentlichte das AIES eine wesentlich umfangreichere Fassung als „AIES Studie 2026/3".[3] Diese umfasst nunmehr 11.490 Nationalratsreden sowie weitere 43.066 Reden aus acht Landtagen. Nach einem mehrstufigen LLM-gestützten Verfahren wurden die verbliebenen 2.840 potenziellen Narrativ-Instanzen nach Angaben des AIES vollständig manuell geprüft. Lediglich 520 Fälle in 432 parlamentarischen Reden gingen schließlich in den finalen Datensatz ein. Davon wurden 296 als Zurückweisung und 224 als Befürwortung eines der untersuchten Narrative klassifiziert.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die ausdrückliche methodische Einschränkung der Endfassung. Das AIES hält fest, dass Gegenstand der Untersuchung ausschließlich die diskursive Resonanz und gerade nicht die Intention der jeweiligen Abgeordneten oder eine tatsächliche russische Einflussnahme sei. Eine inhaltliche Übereinstimmung mit einem der fünf Narrative erlaube keinen Rückschluss darauf, dass eine Person bewusst Desinformation verbreitet habe, von Russland beeinflusst worden sei oder koordiniert handle. Ebenso bedeute die Einstufung einer Äußerung als Befürwortung eines Narrativs ausdrücklich nicht, dass die jeweilige parlamentarische Aussage selbst als Desinformation klassifiziert werde.

Damit stellt die nunmehr veröffentlichte Endfassung selbst eine wesentliche Abgrenzung her: Die bloße inhaltliche Übereinstimmung einer politischen Aussage mit einem von der DSN beschriebenen Narrativ ist nicht mit dem Nachweis von Desinformation im Sinne der Definition des Verfassungsschutzberichts gleichzusetzen.

Diese Differenzierung ist auch deshalb von Bedeutung, weil die fünf Formulierungen zum Teil Werturteile, politische Bewertungen oder Prognosen betreffen. Der Verfassungsschutzbericht selbst macht den Begriff der Desinformation jedoch nicht bloß vom Inhalt einer Aussage, sondern ausdrücklich von falschen Informationen und einer gezielten Täuschungsabsicht abhängig.

2 https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/143557b6d69d0a4921945205c738ddab8fee4f26/Final%20AIES%20Studie.pdf (aufgerufen am 05.10.2026)

3 https://www.aies.at/publikationen/2026/AIES_DesInfo_Studie_FINAL.pdf (aufgerufen am 05.10.2026)

Darüber hinaus verwendete die AIES-Untersuchung die im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich auf das „Wahljahr 2024 in Österreich" bezogene Narrativliste rückwirkend für parlamentarische Reden ab Februar 2022 und bis Februar 2025. Es stellt sich daher die Frage, ob diese zeitlich und methodisch erheblich weitergehende Verwendung der Narrativliste der ursprünglichen analytischen Intention der DSN entspricht.

Auf der Website der NEOS wurde die Studie demgegenüber am 29. September 2026 unter dem Titel „FPÖ verbreitet russische Desinformation im Parlament" dargestellt. Dort wird unter anderem fälschlicherweise behauptet, dass die FPÖ im Sinne der russischen „Propagandamaschinerie" arbeite. Diese haarsträubenden Aussagen gehen zudem weit über die methodische Aussage der veröffentlichten AIES-Endfassung hinaus, die gerade keinen Nachweis bewusster Desinformation oder russischer Einflussnahme auf einzelne Abgeordnete beansprucht.[4]

Bereits am 28. September 2026 hatte der Plagiatsforscher Privatdozent Dr. Stefan Weber in einer gutachterlichen Stellungnahme die ihm vorgelegte Studienfassung kritisiert. Nach seiner gutachterlichen Einschätzung ist es insbesondere problematisch, dass politische Meinungen und Prognosen anhand der Narrativliste erfasst würden, während die von der DSN selbst für Desinformation vorausgesetzte Täuschungsabsicht nicht untersucht wird.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Auf welchen konkreten Quellen, Daten, Erkenntnissen und Analysen beruht die Aufzählung der fünf „Hauptnarrative russischer Desinformationskampagnen" auf Seite 113 des Verfassungsschutzberichts 2024?
2. Wurden diese fünf Narrative bzw. deren konkrete Formulierungen von der DSN selbst entwickelt oder aus Analysen anderer österreichischer oder ausländischer Behörden, Institutionen oder Organisationen übernommen?
 a. Wenn ja, aus welchen Quellen bzw. Analysen?
3. Nach welcher konkreten Methodik wurde durch die DSN festgestellt, dass gerade diese fünf Aussagen als „Hauptnarrative russischer Desinformationskampagnen" in Bezug auf das Wahljahr 2024 in Österreich einzustufen sind?
4. Wie viele konkrete Fälle der Verbreitung der jeweiligen fünf Narrative durch russische staatliche, staatlich gesteuerte oder diesen zurechenbare Akteure wurden durch die DSN im Jahr 2024 in Österreich festgestellt? (Bitte um getrennte Aufschlüsselung nach den fünf Narrativen)
5. Welche konkrete Bedeutung hat der Begriff „Narrativ" in diesem Zusammenhang nach Auffassung der DSN?
 a. Ist bereits eine inhaltlich entsprechende Aussage als „russisches Desinformationsnarrativ" zu verstehen oder bezeichnet dieser Begriff ausschließlich ein von russischen Akteuren im Rahmen einer Informationsoperation verbreitetes Deutungsmuster?

4 https://www.neos.eu/news/2026/9/fpoe-verbreitet-russische-desinformation-im-parlament (aufgerufen am 05.10.2026)

6. Ist nach Auffassung der DSN zwischen einem bestimmten inhaltlichen bzw. politischen Standpunkt, der Übereinstimmung dieses Standpunktes mit einem auch von russischen Akteuren verbreiteten Narrativ und tatsächlicher Desinformation im Sinne der auf Seite 111 verwendeten Definition zu unterscheiden?
7. Wie ist es mit der Definition auf Seite 111 des Verfassungsschutzberichts vereinbar, Werturteile bzw. politische Bewertungen wie „Die Unterstützung der Ukraine durch Europa ist sinnlos" unter den fünf Hauptnarrativen anzuführen?
8. Wie ist es mit dieser Definition vereinbar, Prognosen bzw. Warnungen vor einer Energiekrise, Deindustrialisierung oder wirtschaftlichen Nachteilen unter den fünf Hauptnarrativen anzuführen, wenn deren Einordnung als wahr oder falsch teilweise von zukünftigen bzw. wirtschaftlichen Entwicklungen abhängt?
9. Bedeutet die bloße Tatsache, dass ein österreichischer Politiker, Journalist, Wissenschaftler oder Bürger eine Aussage tätigt, die inhaltlich einem der fünf auf Seite 113 genannten Narrative entspricht, nach Auffassung der DSN, dass diese Person russische Desinformation verbreitet?
 a. Wenn nein, welche zusätzlichen Kriterien wären für eine solche Einstufung erforderlich?
10. Bezieht sich die Einstufung der fünf Hauptnarrative durch die DSN ausdrücklich auf deren Verwendung im Rahmen russischer Informations- bzw. Einfluss-operationen, oder bewertet die DSN auch den jeweiligen Aussageinhalt für sich genommen als Desinformation?
11. Aus welchen Gründen wurde die Feststellung der fünf Narrative im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich auf das „Wahljahr 2024 in Österreich" bezogen?
 a. Erachtet die DSN die rückwirkende Anwendung dieser Liste auf parlamentarische Redebeiträge seit Februar 2022 als methodisch zulässig?
 i. Wenn ja, auf welcher Grundlage?
 ii. Wenn nein, weshalb nicht?
12. Wann erlangten die DSN bzw. Ihr Ressort erstmals Kenntnis von der AIES-Studie „Verbreitung russischer Desinformationsnarrative im österreichischen parlamentarischen Diskurs"?
13. Gab es seit Beginn der Erstellung der gegenständlichen Studie Kontakte zwischen der DSN bzw. Ihrem Ressort einerseits und dem AIES, Helmut Brandstätter, dessen Büro, der Renew-Europe-Fraktion oder den NEOS andererseits bezüglich der gegenständlichen Untersuchung?
 a. Wenn ja, wann fanden diese Kontakte statt?
 b. Zwischen welchen Personen bzw. Organisationseinheiten?
 c. Was war jeweils Gegenstand dieser Kontakte?
 d. Wurden Informationen, Daten, Analysen, methodische Hinweise oder sonstige Unterlagen durch die DSN bzw. das BMI zur Verfügung gestellt?
14. Wurde die DSN vor Veröffentlichung der Studie darüber informiert, dass ihre fünf auf das Wahljahr 2024 bezogenen Narrative als Grundlage für eine automatisierte bzw. LLM-gestützte Analyse von mehr als 54.000 parlamentarischen Redebeiträgen aus dem Zeitraum Februar 2022 bis Februar 2025 verwendet werden sollten?
15. Ist der DSN bzw. Ihrem Ressort bekannt, dass die zunächst veröffentlichte Studienfassung auf Grundlage der automatisierten Auswertung 2.533 Narrativ-Instanzen auswies, während nach dem in der späteren Endfassung

beschriebenen zusätzlichen LLM-Audit und einer vollständigen manuellen Prüfung lediglich 520 Fälle bestätigt wurden?

a. Wenn ja, wurden diese erheblichen Unterschiede zwischen den Studienfassungen durch die DSN fachlich bewertet?
 i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
b. Welche Schlussfolgerungen zieht die DSN daraus für die Eignung automatisierter bzw. KI-gestützter Systeme zur Klassifikation politischer Äußerungen anhand von Desinformationsnarrativen?

16. Werden Äußerungen von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder der Landtage durch die DSN bzw. andere Organisationseinheiten Ihres Ressorts systematisch im Hinblick auf die fünf genannten Narrative, auf „Desinformationsnarrative", FIMI oder vergleichbare Kategorien erfasst, gespeichert, analysiert oder personenbezogen zugeordnet?
 a. Wenn ja, durch welche Organisationseinheit?
 b. Auf welcher gesetzlichen Grundlage?
 c. Welche personenbezogenen Daten werden dabei verarbeitet?
 d. Wie lange werden diese gespeichert?
 e. Erfolgt eine automatisierte bzw. KI-gestützte Verarbeitung?
17. Setzt die DSN derzeit Verfahren der Künstlichen Intelligenz bzw. Large Language Models ein, um politische Äußerungen, öffentliche Kommunikation, soziale Medien oder parlamentarische Debatten auf Desinformation bzw. entsprechende Narrative zu untersuchen?
18. Werden die fünf im Verfassungsschutzbericht 2024 enthaltenen Narrative im Verfassungsschutzbericht 2025 erneut verwendet?
 a. Wenn ja, werden diese unverändert übernommen oder aufgrund neuer Erkenntnisse verändert bzw. ergänzt?
 b. Wird künftig näher erläutert werden, dass zwischen der inhaltlichen Übereinstimmung mit einem Narrativ und tatsächlicher Desinformation mit nachgewiesener Täuschungsabsicht zu unterscheiden ist?
19. Welche Förderungen, Werkverträge, Studienaufträge, Kooperationsbeiträge oder sonstigen Zahlungen hat Ihr Ressort seit dem Jahr 2020 an das AIES geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Rechtsgrundlage, Gegenstand, Empfänger und Höhe)
20. Welche Studien, Analysen, Gutachten oder sonstigen Forschungsleistungen hat das AIES seit dem Jahr 2020 für Ihr Ressort oder nachgeordnete Dienststellen erstellt? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Titel, Auftraggeber innerhalb des Ressorts und Entgelt)
21. Welche Veranstaltungen, Publikationen, Forschungsprojekte, Workshops oder sonstigen Aktivitäten des AIES wurden seit dem Jahr 2020 von Ihrem Ressort ganz oder teilweise finanziert?
22. Hat Ihr Ressort dem AIES seit dem Jahr 2020 Sachleistungen, Räumlichkeiten, Personal, IT-Infrastruktur oder sonstige Ressourcen zur Verfügung gestellt?
 a. Wenn ja, jeweils wann, zu welchem Zweck und in welchem Umfang?
23. Sind aktive oder ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts für das AIES tätig oder in dessen Organen, Beiräten, wissenschaftlichen Gremien oder sonstigen Funktionen vertreten?
 a. Wenn ja, um welche Personen und Funktionen handelt es sich?
 b. Erfolgt bzw. erfolgte diese Tätigkeit dienstlich oder ausschließlich privat?
24. Welche Zahlungen, Förderungen oder sonstigen finanziellen Leistungen an das AIES sind für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehen, bereits zugesagt oder vertraglich vereinbart?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T12:42:02+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	